

**Antwort der Verwaltung
Vorlage Nr.: 20211218**

Status: öffentlich

Datum: 21.04.2021

Verfasser/in: Jobcenter Bochum

Fachbereich: Dezernat V

Bezeichnung der Vorlage:

Sanktionen gegen Bezieherinnen und Bezieher von ALG II

Bezug:

Anfrage der Fraktion DIE LINKE. im Rat der Stadt Bochum zur 5. Sitzung des Rates am 25. März 2021

Beratungsfolge:

Gremien:

Sitzungstermin:

Zuständigkeit:

Rat

27.05.2021

Kenntnisnahme

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

22.06.2021

Kenntnisnahme

Wortlaut:

DIE LINKE. im Rat fragt an:

Sanktionen gegen Bezieherinnen und Bezieher von ALGII

1. Wie viele Sanktionen nach § 31 SGB II und wie viele nach § 32 SGB II wurden in den Jahren 2019 und 2020 jeweils verhängt?
2. Wie viele Personen waren in den Jahren jeweils von mindestens einer Sanktion betroffen? Wie viele von zwei, drei, mehr?
3. Bei wie vielen Personen wurden in den Jahren jeweils die Regelleistung, Mehrbedarfe sowie die Leistungen für Unterkunft und Heizung gekürzt?
4. Wie viele Personen im Alter unter 25 Jahren waren in den beiden Jahren jeweils betroffen? (Absolut und prozentual in Bezug auf alle „erwerbsfähigen Hilfsbedürftigen“ dieses Alters)
5. Bei wie vielen davon wurden nicht nur nicht nur die Regelbedarfe, sondern auch die Wohnungskosten gestrichen?

6. Wie viele Personen im Alter über 25 Jahren waren in den beiden Jahren jeweils betroffen? (Absolut und prozentual in Bezug auf alle „erwerbsfähigen Hilfsbedürftigen“ dieses Alters)
7. Warum wurden die Sanktionen ausgesprochen? Bitte geben Sie die Gründe und die Anzahl der aus diesem Grund ausgesprochenen Sanktionen an?
8. Gegen wie viele Sanktionen wurden in den beiden Jahren jeweils Widersprüche eingelegt? Wie viele Klagen gegen Sanktionen gab es in den jeweiligen Jahren? Wie vielen Widersprüchen wurde jeweils vollumfänglich stattgegeben bzw. teilweise stattgegeben? Wie viele wurden abgelehnt, wie viele auf andere Weise erledigt?
9. Gab es in den Jahren 2019 und 2020 Fälle von hundertprozentiger Leistungskürzung? Wenn ja, wie viele jeweils? Was waren die Gründe dafür?
10. Bei Kürzungen von mehr als 30 Prozent besteht die Möglichkeit, Sachleistungen (Gutscheine) zu gewähren (§ 31a Abs 3 SGBII). Ob Sachleistungen gewährt werden, liegt im Ermessen der Behörde – es sei denn, es leben Minderjährige im Haushalt. Dann ist es eine Pflichtleistung. Wie vielen Personen/Bedarfsgemeinschaften sind in den Jahren 2019 und 2020 jeweils Sachleistungs-Gutscheine ausgehändigt worden?

Wir bitten darum, die Antwort auf diese Anfrage auch dem Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales zur Kenntnis zu geben

Beantwortung durch das Jobcenter Bochum:

Wie in den Vorjahren wird zunächst vorausgeschickt, dass keine der angefragten Daten im Hause des Jobcenter Bochum erhoben werden, da diese Zahlen keinen effektiven Beitrag zur Erfüllung der originären Aufgabe des Jobcenter Bochum im Sinne einer Integration in Arbeit und die Sicherstellung des Lebensunterhaltes der hilfebedürftigen Menschen in Bochum leisten.

Vielmehr entstammen Teile der nachfolgend aufgeführten Daten dem – jedermann zugänglichen – Statistikangebot der Bundesagentur für Arbeit:

https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?topic f=sanktionen

Weitere Daten resultieren aus einer von hier (anlässlich des hier eingegangenen Fragenkatalogs) eingeholten Auskunft des **Statistik-Service West der Regionaldirektion NRW** der Bundesagentur für Arbeit, Postfach 101040, 40001 Düsseldorf (Statistik-Service-West@arbeitsagentur.de).

Leider sind aber auch dort nicht alle Daten in der angefragten „Tiefe“ vorhanden bzw. auswertbar.

Besonderer Hinweis:

Sofern im Folgenden bei der Beantwortung der Fragen Zahlen präsentiert werden, gilt: Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.

Aus diesem Grund sind einzelne Monatswerte nicht auswert- bzw. bezifferbar und eine mathematisch korrekte Jahressummenbildung aus diesen – ggf. nicht ausgewiesenen – Monatswerten ist nicht (immer) möglich.

1. Wie viele Sanktionen nach § 31 SGB II und wie viele nach § 32 SGB II wurden in Bochum in den Jahren 2019 und 2020 jeweils verhängt?
und
7. Warum wurden die Sanktionen ausgesprochen? Bitte geben Sie die Gründe und die Anzahl der aus diesem Grund ausgesprochenen Sanktionen an?

Jahr	Insgesamt	davon						
		Weigerung der Erfüllung der Pflichten der Eingliederungsvereinbarung	Weigerung der Aufnahme oder Fortführung einer Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit oder Maßnahme	Abbruch bzw. Anlass zum Abbruch einer Maßnahme	Meldeversäumnis beim Träger	Meldeversäumnis beim Ärztlichen oder Psychologischen Dienst	Verminderung von Einkommen bzw. Vermögen	Fortsetzung von unwirtschaftlichem Verhalten
2019	5.036	176	269	98	4.415	-	-	-
2020	1.703	34	116	23	1.445	-	-	-

2. Wie viele Personen waren in den jeweiligen Jahren von mindestens einer Sanktion betroffen? Wie viele von zwei, drei, mehr?
und
4. Wie viele Personen im Alter unter 25 Jahren waren in den jeweiligen Jahren betroffen? (Absolut und prozentual in Bezug auf alle „erwerbsfähigen Hilfsbedürftigen“ dieses Alters)
und
6. Wie viele Personen im Alter über 25 Jahren waren in den beiden Jahren jeweils betroffen? (Absolut und prozentual in Bezug auf alle „erwerbsfähigen Hilfsbedürftigen“ dieses Alters)

Jahr	Insgesamt*				davon*							
	ELB mit mindestens 1 Sanktion	davon			ELB mit mindestens 1 Sanktion	unter 25 Jahre*			ELB mit mindestens 1 Sanktion	25 Jahre und älter*		
		ELB mit 1 Sanktion	ELB mit 2 Sanktionen	ELB mit 3 und mehr Sanktionen		ELB mit 1 Sanktion	ELB mit 2 Sanktionen	ELB mit 3 und mehr Sanktionen		ELB mit 1 Sanktion	ELB mit 2 Sanktionen	ELB mit 3 und mehr Sanktionen
2019	662	363	157	143	162	67	45	50	500	295	113	
2020	284	178	58	48	57	26	14	15	227	152	35	

Jahr	Personen U 25		Personen Ü 25	
	Absolute Anzahl	Anteil an allen eLb U 25	Absolute Anzahl	Anteil an allen eLb Ü 25
2019	162	2,7 %	500	2,0 %
2020	57	1,0 %	227	0,9 %

Bei den Werten in diesen Tabellen handelt es sich um durchschnittliche Monatswerte, da sich Leistungsminderungen über mehrere Monate (im Regelfall: drei Monate) erstrecken können.

3. Bei wie vielen Personen wurden in den jeweiligen Jahren jeweils die Regelleistung, Mehrbedarfe sowie die Leistungen für Unterkunft und Heizung gekürzt?
und
5. Bei wie vielen davon wurden nicht nur nicht nur die Regelbedarfe, sondern auch die Wohnungskosten gestrichen?

Hierzu sind dem Jobcenter Bochum keine Angaben möglich.

8. Gegen wie viele Sanktionen wurden in den beiden Jahren jeweils Widersprüche eingelegt? Wie viele Klagen gegen Sanktionen gab es in den jeweiligen Jahren? Wie vielen Widersprüchen wurde jeweils vollumfänglich stattgegeben bzw. teilweise stattgegeben? Wie viele wurden abgelehnt, wie viele auf andere Weise erledigt?

	Widerspruch wg. Sanktion / Meldeversäumnis	Klage wg. Sanktion / Meldeversäumnis	Abgang von Widersprüchen	Stattgabe	Zurückweisung	Sonstige Erledigung
2019	230	3	236	121	59	3
2020	72	-	87	39	-	17

9. Gab es in den Jahren 2019 und 2020 Fälle von hundertprozentiger Leistungskürzung? Wenn ja, wie viele jeweils? Was waren die Gründe dafür?

Zu der in der Frage gewählten Formulierung „hundertprozentige Leistungskürzung“:

Eine „vollumfängliche Leistungskürzung“ tritt dann ein, wenn bei sanktionierten erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) der Zahlungsanspruch auf Null sinkt. In diesen Fällen ist der Sanktionsbetrag mindestens so hoch wie die Höhe des Leistungsanspruchs auf die Gesamtregelleistung im Berichtsmonat, d.h. es liegt wegen dieser Minderung kein Zahlungsanspruch auf die Gesamtregelleistung vor.

Dies tritt dann ein, wenn der sich aus dem Regelbedarfssatz errechnete Sanktionsbetrag höher ist, als der nach einer ggf. vorhandenen Einkommensanrechnung sich ergebende Leistungsanspruch auf die Gesamtregelleistung, welche neben dem Regelbedarf auch Mehrbedarfe und Bedarfe für Unterkunft und Heizung umfasst.

Seit dem BVerfG-Urteil vom 05.11.2019 sind dies fast ausschließlich Fälle, in denen Einkommen aus Erwerbstätigkeit oder anderen Quellen den Lebensunterhalt weitgehend deckt. So führt beispielsweise bei ELB, deren Leistungsanspruch im SGB II aufgrund von Einkommen bei unter 100 Euro liegt, eine Sanktion mit einer Minderung in Höhe von 30 Prozent des Regelbedarfs (in 2019: ca. 127 EUR in der Regelbedarfsstufe 1) dazu, dass kein Zahlungsanspruch mehr besteht.

Die vollständige Minderung der Leistungsansprüche auf Gesamtregelleistung im SGB II durch Sanktionen entfaltet bei diesen Personen damit keine stärkere Wirkung als bei sanktionierten ELB mit lediglich verminderten Leistungsansprüchen. Die Statistik der BA nutzt daher für diesen Sachverhalt nicht weiter den Begriff „vollsanktioniert“, da dieser unter der neuen Rechtslage Fehlinterpretationen nahelegt.

Jahr	insgesamt	U 25	Ü 25
2019	173	102	41

2020	13	3	3
------	----	---	---

10. Bei Kürzungen von mehr als 30 Prozent besteht die Möglichkeit, Sachleistungen (Gutscheine) zu gewähren (§ 31a Abs. 3 SGB II). Ob Sachleistungen gewährt werden, liegt im Ermessen der Behörde - es sei denn, es leben Minderjährige im Haushalt. Dann ist es eine Pflichtleistung. Wie vielen Personen/Bedarfsgemeinschaften sind in den Jahren 2019 und 2020 jeweils Sachleistungs-Gutscheine ausgehändigt worden?

Angesichts der Anwendung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes vom 05.11.2019 darf eine Minderung wegen wiederholter Pflichtverletzungen (§ 31a Abs. 1 Sätze 2 und 3 SGB II) nicht über 30 % des maßgebenden Regelbedarfs hinausgehen.

Insofern ist die Erbringung von Sachleistungen aufgrund dieser Sachverhalte obsolet.

Anlagen: